



21. November 1994

Gemeinderat
9034 Eggersriet

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungs- und Überbauungsplan Im Ried mit besonderen Vorschriften

Der Erlass ist grundsätzlich recht- und zweckmässig. Ausführungen sind indes in folgender Hinsicht erforderlich: Entlang der südöstlichen Planumgrenzung verläuft der (eingedolte) Häl-
delibach. Es ist vorgesehen, diesen Bach innerhalb des Plangebietes weitgehend offenzule-
gen und geringfügig zu verlegen. Das hiefür notwendige Wasserbauprojekt liegt vor; aus der
Sicht der kantonalen Fachstellen ist dieses genehmigungsfähig. Das gesetzlich vorgesehene
Verfahren (Art. 36 ff. des Wasserbaugesetzes, sGS 734.11) wurde indes noch nicht durchge-
führt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und
Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vier-
zehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)